



Hinweise zur Durchführung des INSPIRE-Monitorings für 2017

1 Was ist beim INSPIRE-Monitoring zu tun?

Nach den Durchführungsbestimmungen zur Überwachung und Berichterstattung (Monitoring and Reporting) vom 05.06.2009 (Amtsblatt der EU vom 11.06.2009, L 148/18 ff) berichten die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission jährlich über den Stand der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), Amtsblatt der EU vom 25.04.2007, L 108/1).

Die Mitgliedstaaten haben jeweils eine Liste zu den der INSPIRE-Richtlinie der EU unterliegenden Geodaten und Geodatendiensten zu erstellen sowie definierte Indikatoren zur Existenz, Metadatenbeschreibung, Konformität und Nutzung der Daten und Dienste anzugeben. Die Ergebnisse sind im Internet zu veröffentlichen und jährlich zum 15. Mai an die Europäische Kommission zu übermitteln.

Für Deutschland wird diese Erhebung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) von der Koordinierungsstelle GDI-DE beim Bundesamt für Kartographie und Geodäsie bundesweit koordiniert.

In Baden-Württemberg erfolgt die Koordinierung für die staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW). Auf operativer Ebene sind dies das Kompetenzzentrum Geodateninfrastruktur im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Geodaten BW des Belegitausschusses GDI-BW.

Das Kompetenzzentrum Geodateninfrastruktur sammelt die Rückmeldungen der einzelnen GDI-Partner (derzeit in Form von extrahierten Informationen aus dem Metadatenkatalog der GDI-BW), die konsolidierte Meldung für das Land Baden-Württemberg wird in das Monitoring-Register der Koordinierungsstelle GDI-DE eingespielt, welche die Gesamtliste für den Mitgliedstaat Deutschland erstellt, auswertet, publiziert und der Europäischen Kommission vorlegt. Aufgrund der im europa- und bundesweiten Erhebungsprozess gesetzten Termine sind Fristverlängerungen im Rahmen des landesweiten Verfahrens enge Grenzen gesetzt.

2 Welche Stellen sind vom INSPIRE-Monitoring betroffen?

Das INSPIRE-Monitoring richtet sich grundsätzlich an alle von der INSPIRE-Richtlinie betroffenen geodatenhaltenden Stellen nach §§ 2 und 4 Abs. 8 des Landesgeodatenzugangsgesetzes vom 17. Dezember 2009 (LGeoZG, GBl. S. 802 ff):

- Landesbehörden,
- Stadt- und Landkreise,
- kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie
- unter Aufsicht des Landes oder der Kommunen stehende juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. öffentlich-rechtliche Anstalten),



- natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise oder einer unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der Landkreise stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen¹

Die jeweiligen Stellen sind betroffen, wenn sie über Geodaten verfügen, die nach Maßgabe von § 4 LGeoZG

- unter die Geodathemen der Anhänge I – III der INSPIRE-Richtlinie fallen (vgl. Nr. 3.1) und
- die weiteren rechtlichen Kriterien zur Betroffenheit erfüllen (vgl. Nr. 3.2).

Die betroffenen geodatenhaltenden Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Geodaten und Geodatendienste mit Metadaten beschrieben, über Geodatendienste (soweit noch nicht vorhanden) bereitgestellt und die jeweiligen Metadaten, Geodatendienste und Datenmodelle schrittweise konform zu den Vorgaben der INSPIRE-Durchführungsbestimmungen ausgestaltet werden. Sie können die Erledigung dieser Aufgaben, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortlichkeiten, auf geeignete Dienstleister übertragen.

3 Welche Geodaten und Geodatendienste sind betroffen?

3.1 Betroffene Geodathemen

Von der INSPIRE-Richtlinie betroffen und somit beim INSPIRE-Monitoring zu melden sind grundsätzlich alle Geodaten und Geodatendienste, die unter die folgende Geodathemen fallen (Anhänge I bis III der Richtlinie in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 LGeoZG). Die im Gesetz genannten Definitionen sind die einzige rechtlich verbindliche Grundlage für die Zuordnung bestehender Geodatenätze zu den jeweiligen Geodathemen. Alle weiteren Dokumente und Informationssysteme in diesem Zusammenhang (vgl. Abschnitt 3.3) können zwar als Interpretationshilfen herangezogen werden, haben jedoch diesbezüglich nur empfehlenden Charakter.

¹ Kontrolle im Sinne des LGeoZG liegt vor, wenn die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 LGeoZG genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar, entweder die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.



Geodaten Themen nach Anhang I der INSPIRE-Richtlinie

a) Koordinatenreferenzsysteme (*Coordinate reference systems*)

(Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums),

b) geografische Gittersysteme (*Geographical grid systems*)

(harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen),

c) geografische Bezeichnungen (*Geographical names*)

(Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse),

d) Verwaltungseinheiten (*Administrative units*)

(lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind),

e) Adressen (*Addresses*)

(Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßenname, Hausnummer und Postleitzahl),

f) Flurstücke oder Grundstücke (*Cadastral parcels*)

(Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden),

g) Verkehrsnetze (*Transport networks*)

(Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 09.09.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) und künftige Überarbeitungen dieser Entscheidung),

h) Gewässernetz (*Hydrography*)

(Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundener Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1. Geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1) und in Form von Netzen),

i) Schutzgebiete (*Protected sites*)

(Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen),

Geodaten Themen nach Anhang II der INSPIRE-Richtlinie

j) Höhe (*Elevation*)

(digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen inklusive Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen, sowie Uferlinien; (Geländemodelle),



k) Bodenbedeckung (*Land cover*)

(physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wälder, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper),

l) Orthofotografie (*Orthoimagery*)

(georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren),

m) Geologie (*Geology*)

(geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter und -stauer, Störungen, Geomorphologie und anderes),

Geodaten Themen nach Anhang III der INSPIRE-Richtlinie

n) statistische Einheiten (*Statistical units*)

(Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten),

o) Gebäude (*Buildings*)

(geografischer Standort von Gebäuden),

p) Boden (*Soil*)

(Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität),

q) Bodennutzung (*Land Use*)

(Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete),

r) Gesundheit und Sicherheit (*Human health and safety*)

(geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (zum Beispiel Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen)),

s) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (*Utility and governmental services*)

(Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser),

t) Umweltüberwachung (*Environmental monitoring*)

(Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems wie zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden),

u) Produktions- und Industrieanlagen (*Production and industrial facilities*)

(Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1) erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte),

- v) landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen (*Agricultural and aquaculture facilities*)**
(landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssysteme, Gewächshäuser und Ställe),
- w) Verteilung der Bevölkerung – Demografie (*Population distribution — demography*)**
(geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmale und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),
- x) Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten (*Area management/restriction/regulation zones and reporting units*)**
(auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements),
- y) Gebiete mit naturbedingten Risiken (*Natural risk zones*)**
(gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die auf Grund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche),
- z) atmosphärische Bedingungen (*Atmospheric conditions*)**
(physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus den sowie Angabe der Messstandorte),
- aa) meteorologische Objekte (*Meteorological geographical features*)**
(Witterungsbedingungen und deren Messung: Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung),
- bb) ozeanografische Objekte (*Oceanographic geographical features*)**
(physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe),
- cc) Meeresregionen (*Sea regions*)**
(physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen),
- dd) biogeografische Regionen (*Bio-geographical regions*)**
(Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen),
- ee) Lebensräume und Biotope (*Habitats and biotopes*)**
(geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete),
- ff) Verteilung der Arten (*Species distribution*)**
(geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),



gg) **Energiequellen (*Energy resources*)**

(Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle),

hh) **mineralische Bodenschätze (*Mineral resources*)**

(mineralische Rohstofflagerstätten wie zum Beispiel Metallerze, Industriemineralien, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten).

3.2 Weitere rechtliche Kriterien zur Betroffenheit

Neben der thematischen Zuordnung müssen nach § 4 LGeoZG als Voraussetzung für die Betroffenheit alle weiteren folgenden Kriterien zur Betroffenheit von Geodaten und zugehörigen Geodatendiensten erfüllt sein:

1. Die Geodaten stehen noch in Verwendung und sind noch nicht archiviert.
2. Die Geodaten beziehen sich auf das Hoheitsgebiet Baden-Württembergs.
3. Die Geodaten liegen bei den Stellen in elektronischer Form vor.
4. Die Geodaten fallen unter den öffentlichen Auftrag der geodatenhaltenden Stelle.
5. Die Geodaten wurden entweder von der öffentlichen Stelle selbst erstellt, sind bei einer öffentlichen Stelle eingegangen, werden von der öffentlichen Stelle verwaltet und aktualisiert oder werden von Dritten für eine öffentlichen Stelle bereitgehalten.

Dabei gelten die folgenden Einschränkungen:

- Für die unteren Verwaltungsebenen und die Gemeinden sowie ggf. unter deren Aufsicht stehende oder in deren Auftrag tätige Einrichtungen gilt grundsätzlich, dass nur die vorhandenen Geodaten bereitgestellt werden müssen, deren Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist (§ 4 Abs. 3 LGeoZG). In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die Vorschrift die Sammlung oder Verbreitung dieser Informationen in digitaler oder sonstiger Form verlangt.
- Haben öffentliche Stellen Geodaten von anderen geodatenhaltenden Stellen bezogen und sind diese unverändert („identische Kopie“), so sind nur die geodatenhaltenden Stellen zur Bereitstellung verpflichtet, welche die originären Referenzversionen führen (§ 4 Abs. 3 LGeoZG). In der GDI-DE wurde zwischen der Koordinierungsstelle GDI-DE und den GDI-Kontaktstellen von Bund und Ländern folgende Definition abgestimmt:

„Eine identische Kopie einer Referenzversion im Sinne von INSPIRE liegt vor, wenn der kopierte Geodatensatz gegenüber der zugrunde liegende Referenzversion keine zusätzlichen oder veränderten Informationen, die unter INSPIRE fallen, aufweist.

Eine identische Kopie liegt demnach insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- wenn die im kopierten Geodatensatz enthaltenen und INSPIRE unterliegenden Objekte (einschließlich der jeweiligen Attribute) in Inhalt, Geometrie und Topologie nach ihrer Transformation in das INSPIRE-Datenmodell mit den korrespondierenden Objekten der transformierten Referenzversion identisch wären.
- wenn der kopierte Geodatensatz sich durch Weglassen von Objekten bzw. Attributen auf einen geographischen oder inhaltlichen Teilbereich der Referenzversion beschränkt.



- wenn der kopierte Geodatensatz sich aus mehreren Referenzversionen zusammensetzt (aggregierter Geodatensatz), welche nur jeweils einen geographischen oder inhaltlichen Teilbereich des kopierten Geodatensatzes umfassen.
- wenn der kopierte Geodatensatz zusätzliche oder veränderte Objekte bzw. Attribute enthält, die nicht unter INSPIRE fallen.

Eine identische Kopie liegt im Umkehrschluss nicht vor, wenn im kopierten Geodatensatz INSPIRE unterliegende Objekte neu erfasst oder in Inhalt, Geometrie oder Topologie verändert werden.“

Bestehende Zugangsbeschränkungen der Geodaten bzw. Einschränkungen für die öffentliche Publikation, wie sie in den §§ 11 und 12 des LGeoZG genannt werden (Schutz personenbezogener Daten, des Urheberrechts, von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, des Steuergeheimnisses, des Statistikgeheimnisses oder zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen z. B. auf die öffentliche Sicherheit usw.) heben die Bereitstellungspflichten nicht auf, beschränken jedoch den zur Nutzung der Geodaten berechtigten Nutzerkreis.

3.3 Hilfestellung bei der Identifizierung betroffener Geodaten und Geodatendienste

Zur Interpretation der Definitionen aus den Anhängen der Richtlinie kann auf zusätzliche, nachfolgend aufgeführte Quellen zurückgegriffen werden. Diese Unterlagen und Hinweise haben grundsätzlich empfehlenden Charakter und sind rechtlich nicht bindend.

1. Die Themen der Geodatenbasis Baden-Württemberg im Geoportal BW (<https://www.geoportal-bw.de/geodatenbasis-der-gdi-bw>).
Hier werden die im Land vorhandenen, als relevant für die fach- und stellenübergreifende Nutzung in der GDI-BW identifizierten Geodaten in Form von Geodathemen jeweils mit Themenblättern beschrieben (Themenbeschreibungssystem). Die Themenbeschreibung ist im Unterschied zu den Definitionen der INSPIRE-Richtlinie auf die tatsächlichen Verhältnisse im Land angepasst und ermöglicht eine leichtere Zuordnung von Geodaten zu den jeweiligen Themen. In den Themenblättern sind auch die jeweils zutreffenden INSPIRE-Themen (nach dem derzeit aktuellen Wissensstand) angegeben und somit die für die Meldungen im Monitoring erforderlichen Vorarbeiten zur Betroffenheitsanalyse zu den unter die INSPIRE-Richtlinie fallenden Geodathemen im Land dokumentiert. Auf dieser Basis können mit Hilfe der Themenbeschreibung die in Frage kommenden Geodatensätze und zugehörigen Dienste identifiziert werden.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 1089/2010 hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten (Amtsblatt der EU vom 08.12.2010, L 323/11 ff) in der jeweils gültigen Fassung, die u.a. die für jedes Thema relevanten Objektarten und Attribute festlegt. Anhand der somit indirekt spezifizierten Inhalte lassen sich Rückschlüsse für die thematische Relevanz vorhandener Geodaten ziehen. Die Verordnung umfasst durch die Verordnung (EU) Nr. 1253/2013 der Kommission vom 21.10.2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten nun alle Geodathemen der Anhänge I bis III der INSPIRE-Richtlinie.



3. Die Datenspezifikationen (<http://inspire.jrc.ec.europa.eu/index.cfm/pageid/2> → Guidelines bzw. Technical Guidelines) zu den INSPIRE-Geodaten Themen in der jeweils aktuellen Fassung (englisch). Diese enthalten u.a. detailliertere Beschreibungen sowie die Datenmodelle der Datenthemen. Die Datenspezifikationen zu den Anhängen II und III sind seit dem 10.12.2013 in der derzeit finalen Version veröffentlicht, so dass nun zu allen Geodaten Themen der Anhänge I bis III entsprechende Datenspezifikationen vorliegen.
4. Das Positionspapier mit Handlungsempfehlungen der kommunalen Landesverbände in Baden-Württemberg „Kommunale Pflichtaufgaben beim Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur INSPIRE – Umsetzung im Rahmen der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg (GDI-BW)“ beschreibt die kommunale Betroffenheit im Rahmen von INSPIRE. Hierbei sind betroffene Fachthemen und deren Zuordnung zu den Themen der INSPIRE-Richtlinie aufgeführt (https://www.geoportal-bw.de/documents/20147/0/Leitfaden_Lizenzen_GDI-BW_V10_170213.pdf/cab5c60d-bd15-4f60-8c55-37df54645537).
5. Hinweise auf den Internetseiten der GDI-DE mit „Steckbriefen“ bzw. „Extrakte“ zu den Themen (<http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/Direktive/Data-Specs/data-specs.html?lang=de>). Die „Steckbriefe“ fassen die inhaltlichen Anforderungen nach den Datenspezifikationen zusammen.
6. Das Wiki der GDI-DE (<https://wiki.gdi-de.org/display/gdide/GDI-DE>), u.a. mit Informationen aus den Fachnetzwerken (Expertengruppen) zu den INSPIRE-Themen oder auch Einschätzungen zur INSPIRE-Relevanz bestimmter bisher beim Monitoring gemeldeter Datensätze (<https://wiki.gdi-de.org/display/insp/Datenspezifikationen>). Die Informationen zu den einzelnen Themen, nach Anhang gegliedert, finden sich unter <https://wiki.gdi-de.org/display/insp/Anhang+I>
<https://wiki.gdi-de.org/display/insp/Anhang+II>
<https://wiki.gdi-de.org/display/insp/Anhang+III>

4 Welche Besonderheiten sind beim Monitoring für 2017 zu beachten?

4.1 Bezugszeitraum

Das aktuelle INSPIRE-Monitoring bezieht sich rückwirkend auf das Kalenderjahr 2016, die Angaben in der Erhebung sind daher grundsätzlich für den **Stand 31.12.2017** zu machen.

4.2 Nachzuweisende INSPIRE-Verpflichtungen

Bei den Angaben zum Monitoring 2017 sollte besonderes Augenmerk auf der Umsetzung mittlerweile abgelaufener Fristsetzungen nach der INSPIRE-Richtlinie liegen.



Nach den Terminen, die sich aus der INSPIRE-Richtlinie in Verbindung mit den rechtskräftigen Durchführungsbestimmungen ergeben, müssen die gemeldeten Geodaten und Geodatendienste zum Stichtag 31.12.2017, sofern diese unter Themen der Anhänge I bis III fallen,

- mit konformen Metadaten beschrieben und über einen Suchdienst auffindbar sein,
- nach den Durchführungsbestimmungen zu Netzdiensten über konforme Darstellungsdienste und
- über konforme Downloaddienste zugänglich gewesen sein,
- wobei diese Geodatendienste ebenfalls mit Metadaten zu beschreiben und über einen Suchdienst auffindbar zu machen sind.
- Bereitstellung der Geodaten über INSPIRE-konforme Datenmodelle entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur Interoperabilität von Geodatenätzen und –diensten, welche nach Anhang I der INSPIRE-RL klassifiziert wurden

Noch nicht verlangt werden zum Stichtag 31.12.2016

- die Bereitstellung der Geodaten über INSPIRE-konforme Datenmodelle entsprechend den Durchführungsbestimmungen zur Interoperabilität von Geodatenätzen und –diensten für Anhang II und III der INSPIRE-RL

Weiter sollte von der Meldung von Suchdiensten abgesehen werden. Die GDI-Kontaktstellen der Länder und Betreiber länderübergreifender Kataloge regeln mit der Koordinierungsstelle GDI-DE die Bereitstellung aller Metadaten an den Geodatenkatalog.DE, über den die Bereitstellung aller INSPIRE-relevanten Metadaten aus Deutschland abgewickelt werden soll. Daher soll der Katalogdienst (CSW) des Geodatenkatalog.DE als einziger INSPIRE-Suchdienst für Deutschland gemeldet werden.

4.3 Qualitätssicherung für die gemeldeten Metadaten und Geodatendienste

Die im INSPIRE-Monitoring gemeldeten Metadaten und Geodatendienste sollen erneut einer tiefer gehenden Qualitätssicherung über die in den Durchführungsbestimmungen definierten Monitoring-Indikatoren hinaus unterzogen werden. Es wird angestrebt, u.a. Existenz, Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Aufrufbarkeit der einzelnen Ressourcen untereinander zu überprüfen. Diese Untersuchungen müssen dezentral von den jeweils meldenden Stellen vorgenommen werden. Für das Monitoring für 2017 sollten die Qualitätssicherungshinweise im Rahmen der Möglichkeiten durch die Werkzeuge des Monitoring-Clients der GDI-DE erbracht werden, eine automatisierte Ableitung erfolgt während der Übertragung in das Register.

4.4 Weitere Beratung und Unterstützung der GDI-Partner

Das Kompetenzzentrum Geodateninfrastruktur im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) steht als Anlaufstelle zur Beratung der GDI-Partner in Baden-Württemberg bereit.

Sie erreichen das Kompetenzzentrum Geodateninfrastruktur unter der E-Mail-Adresse KomZ-GDI@lgl.bwl.de.